



News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

Gesellschaftsrecht in Zeiten des Corona-Virus

Das Corona-Virus bringt auch für Gesellschaften einige Herausforderungen mit sich. Insbesondere die Willensbildung, die regelmäßig in Form der Beschlussfassung in diversen Gremien stattfindet, ist davon betroffen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen dazu gehen grundsätzlich von einem physischen Zusammentreffen der Gesellschafter bzw. Organmitglieder aus.

Dies ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus (wieder zunehmend) eingeschränkt bis gar nicht möglich. Der Gesetzgeber hat Abhilfe geschaffen und für eine beschränkte Dauer, und zwar (vorläufig) bis zum 31.12.2020, die Durchführung von **virtuellen Versammlungen**

von Gesellschaftern bzw. Organmitgliedern ohne physische Präsenz ermöglicht. Darüber hinaus wurden auch **andere Formen der Beschlussfassung** - als nur während einer Versammlung erfolgende Abstimmungen - für zulässig erklärt. Für Umlaufbeschlüsse in der GmbH ist das bislang geltende Erfordernis, nämlich das Einverständnis sämtlicher Gesellschafter mit der Abstimmung im schriftlichen Wege, entfallen. Soweit für die Wirksamkeit mancher Vorgänge die Mitwirkung eines Notars erforderlich ist, kann dies ebenfalls unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten vorgenommen werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Schritten im Zusammenhang mit der formal-rechtlich korrekten Abwicklung einer virtuellen Versammlung Ihrer Gesellschaft.

Gesellschaftsrecht

Vertragsrecht

Arbeitsrecht

Insolvenzrecht

Familienrecht



Inhalt

Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen die Herbstausgabe 2020 des MuWe paragraph präsentieren zu dürfen.

Wir waren bemüht, Ihnen neuerlich einen repräsentativen Überblick zu aktuellen Themen ebenso zu vermitteln, wie zu „Langzeitklassikern“.

Aufgrund der alles dominierenden und in jeden Lebensbereich reichenden Auswirkungen der Corona Pandemie haben wir auch diese Ausgabe Themenbereichen gewidmet, die damit in einem engeren Zusammenhang stehen.

So setzen wir uns im **Gesellschaftsrecht** mit den Besonderheiten der Abhaltung der Gesellschafterversammlung, im **Arbeitsrecht** mit den Besonderheiten des Home Office und im **Vertragsrecht** mit der Frage nach Schadenersatz und Storno bei Corona bedingter Beendigung des Vertrages auseinander. Da das Rechtsleben aber neben Corona nicht stillsteht, haben wir uns bemüht, auch andere in der Praxis immer wieder zutage tretende Problemfelder aufzugreifen.

Dazu zählen die Informationsrechte des Kommanditisten und des Gesellschafters der GmbH ebenso wie die Thematik der freiwilligen Abfertigung im Arbeits-

recht oder die Nachtragsverteilung als Sonderproblem des **Insolvenzrechtes**. Traditionell rundet der **familienrechtliche Teil** auch diese nun bereits 16. Ausgabe ab.

Die hoch spezialisierten Juristen unserer Rechtsanwaltskanzlei sind in ihrer Tätigkeit ausschließlich von der Absicht geleitet, Ihnen als Klienten der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und Vertretung angedeihen zu lassen. Mit der vorliegenden Ausgabe des **MuWe paragraph** hoffen wir, diesem Anspruch neuerlich gerecht zu werden.

Gleichsam freuen wir uns, den Eintritt von **Mag. Leopold Müller** als Rechtsanwaltsanwärter bekannt zu geben, der unser Team insbesondere im Bereich des Insolvenz- und Immobilienrechts verstärkt.



Gesellschaftsrecht

Die Rechte des Kommanditisten in der Kommanditgesellschaft

Eine Personengesellschaft stellt für viele Gründer eine attraktive Möglichkeit dar, eine Geschäftsidee zu verwirklichen, denn sie erfordert anders als eine Kapitalgesellschaft kein Mindestkapital und auch sonst nur wenige Formalien (z.B. formloser Gesellschaftsvertrag). Einen Nachteil bildet bei einer Personengesellschaft jedoch die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Besonderheit einer Kommanditgesellschaft (KG) liegt darin begründet, dass nicht alle Gesellschafter in gleicher Weise haften. Hier gibt es den sogenannten Kommanditisten, der nur mit seiner Kapitaleinlage für etwaige Schulden der Gesellschaft haftet.

Kommanditisten sind für gewöhnlich nicht in die Geschäftsführung eingebunden und haben daher weder ein Stimm- noch Widerspruchsrecht bei Entscheidungen die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 164 UGB zuzuordnen sind. Bei Entscheidungen die dem außerordentlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind, stehen dem Kommanditisten jedoch mehr Rechte zu. So hat der OGH in seiner Entscheidung zu 7 Ob 538/81 festgestellt, dass sich der einzige Kom-

plementär einer Kommanditgesellschaft nicht durch Selbstkontrahieren eine Forderung der Kommanditgesellschaft ohne Zustimmung des Kommanditisten zuwenden darf.

Zudem verfügt der Kommanditist über Informations-, Überwachungs-, und Kontrollrechte, die jedoch im UGB nur unbefriedigend geregelt sind. Gemäß § 166 Abs. 1 UGB ist der Kommanditist lediglich berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und seine Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die Informationsrechte bilden auch den Kernbereich der Mitgliedschaft in einer KG; sie stehen von Anbeginn der KG bis zu ihrer vollständigen Beendigung zu. Im Hinblick auf seine Informations- und Zustimmungsrechte ist der Kommanditist nicht schlechter zu stellen als ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Komplementär. Hinsichtlich der Kontrollrechte eines Kommanditisten ist zwischen den gesetzlich normierten, wie bspw dem Anspruch auf Auskünfte, auf Einforderung einer Bilanzabschrift und Prüfung der Bilanz auf ihre Richtigkeit sowie der Einsicht in Bücher bzw. Geschäftsunterlagen und den im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Kontroll- bzw. Mitwirkungsrechten zu unterscheiden.

Es empfiehlt sich, im Gesellschaftsvertrag die zustimmungspflichtigen Geschäfte möglichst genau zu definieren oder sogar abschließend aufzuzählen, zumal aufgrund der vagen gesetzlichen Formulierungen rasch Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern entstehen können.

Sollten Sie sich als Kommanditist an einer KG beteiligt haben bzw. beteiligen wollen, so bieten wir Ihnen als Klient der Muhri und Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH die bestmögliche Beratung und werden alles daran setzen ihre Mitwirkungs- und Informationsrechte als Kommanditist zu stärken, zu festigen und soweit erforderlich auch durchzusetzen.



Rechtliche Konsequenzen coronabedingter Absagen von Veranstaltungen

Zur Eindämmung der Verbreitung des Covid-19 Virus erfährt das Wirtschaftsleben aktuell erhebliche Einschränkungen. Insbesondere die Veranstaltungsbranche sieht sich mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Eine Vielzahl bereits bestehender gesetzlicher Regelungen gepaart mit einem unvorhersehbaren Verlauf der Pandemie und dazu noch kurzfristige Entscheidungen von Behörden bereiten nicht nur bei der Planung von Veranstaltungen enorme Schwierigkeiten, sondern zwingen den ein oder anderen Veranstalter letztlich - teils ebenso kurzfristig - zur Absage. Die rechtlichen Fragestellungen enden an diesem Punkt

keinesfalls, wurden doch meist im Vorfeld von Veranstaltungen bereits eine Reihe von Verträgen abgeschlossen, deren Erfüllung dann nicht mehr möglich ist. Soweit die individuellen vertraglichen Regelungen diesen Fall nicht ausdrücklich bedacht haben, wird auf zivilrechtliche Grundsätze zurückzugreifen sein. Die Beurteilung welche rechtlichen Konsequenzen eine Absage einer Veranstaltung mit sich bringt, hängt im ersten Schritt davon ab, welche Art von Vertragsverhältnis von der Absage betroffen ist und aus welchen konkreten Gründen die Absage erfolgt ist. Soweit es sich um Werkverträge handelt, entfällt der Entgeltanspruch des Unternehmers, wenn das Werk wegen eines Umstandes aus der „neutralen Sphäre“ nicht erbracht werden kann. Bei der Geschäftsraummiete ist der Zins vom Mieter

dann nicht zu entrichten, sofern die angemieteten Geschäftsflächen aufgrund eines außerordentlichen Zufalles nicht gebraucht werden können. Ob derartige Umstände aus der neutralen Sphäre oder ein außerordentlicher Zufall vorliegen, ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Insgesamt zeigt sich schon anhand dieser Beispiele, dass die Frage nach Stornokosten bzw Schadenersatz bei Corona bedingtem Auftragsentfall keiner Pauschallösung zugeführt werden kann, sondern einzelfallbezogen zu lösen ist.

Gerne stehen wir Ihnen auch in diesen herausfordernden Zeiten zur Seite, um schwierig zu treffende Entscheidungen bereits im Vorfeld auf ein rechtlich stabiles Fundament zu setzen sowie etwaige daraus resultierende Ansprüche außergerichtlich oder auch gerichtlich durchzusetzen.



Gesellschaftsrecht

Zum Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters

Gesellschafter einer GmbH haben - insbesondere wenn die Vertretung der Gesellschaft von ihnen losgelöst (Fremd-Geschäftsführer) erfolgt - ein umfassendes Informationsbedürfnis über die Vorgänge in „ihrer“ Gesellschaft.

Jedem GmbH-Gesellschafter steht - über das Bucheinsichtsrecht hinaus - ein **alle Geschäftsangelegenheiten umfassender** Informationsanspruch gegen die Gesellschaft zu. Dieser Informationsanspruch ist **nicht** näher zu

begründen. Das bedeutet, dass die Ausübung des Informationsrechts keiner Begründung durch den Gesellschafter bedarf. Das Informationsrecht hat insgesamt einen tiefgreifenden Wandel und eine zunehmende Wertschätzung auch in der gerichtlichen Auseinandersetzung erfahren.

Das Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters besteht aber nicht unbeschränkt: Die GmbH darf die begehrte Information verweigern, wenn die Informationserteilung einem **gesetzlichen Verbot** zuwider liefe oder der Informa-

tionsanspruch **rechtsmissbräuchlich** ausgeübt wird. Gegen ein gesetzliches Verbot kann die Informationsgewährung etwa dann verstoßen, wenn ein konkurrierender Gesellschafter Einsicht in wettbewerbsrelevante Informationen begehrt, sofern darin eine Verletzung des Kartellverbots liegt. Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn unlautere Motive der Rechtsausübung augenscheinlich im Vordergrund stehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Durchsetzung Ihres Informationsanspruches.



Allseits allzeit informiert.



Das System der freiwilligen Abfertigung

Im Zuge der Beendigung eines Dienstverhältnisses werden mitunter verschiedenartigste Bezüge fällig. Neben den gesetzlichen Ansprüchen werden von Dienstgebern - aus verschiedenen Gründen - auch freiwillige Abfertigungen gewährt. Unter einer freiwilligen Abfertigung ist eine einmalige Leistung eines Dienstgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen, auf die weder aus gesetzlichen, noch aus kollektivvertraglichen Regelungen ein Anspruch besteht. Vor allem aus abgaben- und steuerrechtlicher Sicht kann eine freiwillige Abfertigung durchaus Vorteile sowohl für Dienstgeber, als auch für Dienstnehmer bieten.

Soweit das Dienstverhältnis vor dem 01.01.2003 begründet wurde und das System der gesetzlichen „Abfertigung alt“ weitergeführt wird, ist eine freiwillige Abfertigung bis zu gewissen Höchstgrenzen begünstigt lediglich mit 6 % zu besteuern. Diese gesetzlichen Bestimmungen über die Begünstigung für freiwillige Abfertigungen kommen jedoch nicht zur Anwendung, wenn das Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begründet wurde und daher bereits dem gesetzlichen Abfertigungssystem „neu“ zuzuordnen ist. Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge, DB, DZ, Kommunalsteuer) sind für eine freiwillige Abfertigung, unabhängig davon, wann das Dienstverhältnis begonnen hat, nicht zu bezahlen.

Zu beachten ist jedoch stets, dass lediglich die äußere Bezeichnung einer Zahlung als „freiwillige Abfertigung“ für die steuerliche Behandlung nicht von entscheidender Bedeutung ist. Vielmehr muss diese nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auch tatsächlich einer solchen entsprechen, andernfalls empfindliche Nachzahlungen drohen. Aus diesem Grunde werden derartige Zahlungen in der Regel im Zusammenhang mit der strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise beratend bei der Beendigung von Dienstverhältnissen, wie aber auch bei der Durchsetzung oder Abwehr daraus resultierender Ansprüche zur Verfügung.



Schöne, neue Arbeitswelt: Rechte und Pflichten im Homeoffice

Die Coronakrise hat die Etablierung von Homeoffice im Arbeitsalltag nachhaltig vorangetrieben. Als ursprünglich kurzfristige Überbrückungslösung zur Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse im Lockdown 2020 haben sich zahlreiche Unternehmen dazu entschlossen, das Homeoffice zumindest teilweise auch über die Krise hinweg beizubehalten. Dies wirft zahlreiche rechtliche Fragen auf, zumal in Österreich nach wie vor die Dienstverrichtung am Dienstort des Arbeitgebers die Regel ist und an den Dienstort zahlreiche Rechte und Pflichten, sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers anknüpfen. Derzeit gibt es in Österreich noch **kein** „Homeoffice-Gesetz“; einen Vorstoß in diese Richtung gibt es jedoch bereits. Gegenwärtig gelten auch im Homeoffice die bestehenden Regeln des Arbeitsrechts, so insbesondere das Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz und der jeweilige Kollektivvertrag.

Grundsätzlich gibt es in Österreich **kein Recht auf Homeoffice** und **muss Homeoffice ausdrücklich vereinbart werden.**

Daraus folgt, dass der Arbeitgeber Homeoffice auch nicht einseitig anordnen kann. Ferner müssen die Dienstzeiten auch im Homeoffice sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer eingehalten werden, außer es wird anderes (z.B. flexiblere Dienstzeiten) unter Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (z.B. Höchst-arbeitszeiten) vereinbart. Jedenfalls ist die geleistete Dienstzeit im Homeoffice zu dokumentieren.

Problematisch - da nicht klar geregelt - ist der rechtliche Umgang mit einem Arbeitsunfall im Homeoffice. Hier ist jedenfalls Handlungsbedarf des Gesetzgebers, da die Abgrenzung zwischen Dienstort (hier: bestimmter Raum oder Platz in der Wohnung an dem die Arbeit verrichtet wird) und den restlichen Privaträumlichkeiten nicht eindeutig ist. Jedenfalls ist es sowohl für Arbeitgeber, als auch Arbeitnehmer ratsam, eine **schriftliche Homeoffice-Vereinbarung** zu treffen. Diese wird sowohl den Umfang des Home Office wie

auch die Nutzung von Betriebsmitteln und privaten Mitteln wie bspw. Büromöbeln, Strom etc. zu regeln haben, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Dienstgeber für Strom, Internet etc. an den Dienstnehmer Aufwandsersatzleistungen zu bezahlen hat. Um Streitfragen zu vermeiden, könnte auch ein allfälliger **pauschaler Kostenersatz** in einer Homeoffice-Vereinbarung festgehalten werden, wobei sich dieser am Umfang der tatsächlich vereinbarten Homeoffice-Zeit zu orientieren haben wird.

Sehr gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen arbeitsrechtlichen Fragen zum Thema Homeoffice.



Umfang und Wert der Nachtragsverteilungsmasse

Das österreichische Insolvenzrecht ist weitgehend von Regelungskargheit gekennzeichnet und gilt dies auch hinsichtlich der Regelungen über die Nachtragsverteilung. Unklar war bislang, wie mit Vermögen umzugehen ist, das während dem Insolvenzverfahren vorhanden aber unbekannt war oder das bspw infolge eines Belastungs- und Veräußerungsverbotens zunächst nicht verwertbar war, nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens aber infolge Wegfalls der Belastung verwertbar wird.

Eine neue Entscheidung des obersten Gerichtshofs ist in diesem Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, da sie Antwort auf zwei strittige Rechtsfragen zu Umfang und

Wert des einer Nachtragsverteilung unterliegenden Vermögens gibt. In seiner aktuellsten dazu ergangenen Entscheidung zu 8 Ob 146/19g hat der OGH dargelegt, dass durch die Anordnung der Nachtragsverteilung eine **planwidrige Unvollständigkeit des vorangegangenen Verwertungsverfahrens** saniert wird. Mit Aufhebung des Verfahrens endet zwar der Gerichtsbeschluss, nicht jedoch die haftungsrechtliche Zuweisung der Masse an die früheren Gläubiger. Vermögen, das zur Insolvenzmasse gehört, ist daher gänzlich zu verwerten und der erzielte Erlös vollständig zu verteilen, auch wenn eine Verwertung damals wegen Hindernissen gar nicht möglich war oder bloß einen geringeren Erlös eingebracht hätte.

Nur die nach Aufhebung durch Schuldner oder Dritte erfolgten Wertsteigerungen sind herauszurechnen. Aufgrund der planwidrigen Unvollständigkeit unterliegt nach Ansicht des OGH auch das zur Zeit des Insolvenzverfahrens bekannte und verwertbare, aber nicht verwertete Vermögen der Nachtragsverteilung. Einige Punkte bei der Nachtragsverteilung bleiben jedoch weiter offen, vor allem Fragen bezüglich einer Nachtragsverteilung bei Aufhebung wegen Masseunzulänglichkeit oder mangels Kostendeckung. Mit Interesse ist auf weitere Entscheidungen zu warten.

Gerne beraten wir Sie bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche in Insolvenzverfahren.



Auswirkungen eines bestätigten und erfüllten Sanierungsplans auf ein Absonderungsrecht

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einer aktuellen Entscheidung zu 3 Ob 22/20m vom 08.04.2020 damit auseinandergesetzt, inwiefern sich der bestätigte und erfüllte Sanierungsplan auf nachrangige Zwangspfandrechte auswirkt. Der gegenständlichen Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der betreibende Gläubiger erwirkte im November 2010 gegen die verpflichtete Partei zur Hereinbringung einer vollstreckbaren Forderung ein Zwangspfandrecht ob einer im bürgerlichen Eigentum der Verpflichteten stehenden Liegenschaft.

Im Rang vor diesem Zwangspfandrecht ist ein (vertragliches) Pfandrecht für eine Bank einverleibt. Im Juli 2011 wurde über das Vermögen der verpflichteten Partei ein Konkursverfahren eröffnet. Im Jänner 2012 wurde der von den Insolvenzgläubigern angenommene

Sanierungsplan rechtskräftig bestätigt und der Konkurs aufgehoben.

Im August 2019 beantragte die verpflichtete Partei die Einstellung der Exekution und die Löschung des Zwangspfandrechts, weil sie die 20 %-ige Sanierungsplanquote fristgerecht getilgt habe und der Wert der mit dem Zwangspfandrecht belasteten Liegenschaft geringer sei als die erstrangig sichergestellte Forderung. Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der Verpflichteten nicht Folge. Er stellte klar, dass die auf § 149 IO gestützte Behauptung, die Sachhaftung des Verpflichteten für die betriebene Forderung bestehe nicht mehr, weil sie angesichts des vorrangigen Pfandrechts im Wert der Liegenschaft überhaupt keine Deckung finde, durchaus zur Einstellung der Exekution und Löschung des Pfandrechts führen kann; allerdings nur im Wege der Oppositionsklage und nicht im Wege des Oppositionsgesuches.

Gerne vertreten wir Sie bei der Geltendmachung von Absonderungsrechten insbesondere auch nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.



Rechtstipp

von Dr. Georg Muhri

„Die Löschung von Pfandrechten nach einem Sanierungsplan sollte unmittelbar nach dessen Erfüllung umgesetzt werden, um nicht bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft unliebsame Überraschungen zu erleben.“

Die Parteistellung der Großeltern im Obsorgeverfahren

Bei Obsorgeentscheidungen, in denen das Gericht beabsichtigt, beiden Elternteilen die Obsorge zu entziehen, ist die unterlassene Beiziehung der Großeltern im Obsorgeverfahren von Amts wegen als Verletzung des rechtlichen Gehörs wahrzunehmen und führt zur Aufhebung des Verfahrens.

Der OGH hat sich erst kürzlich in seiner Entscheidung vom 29.06.2020, 5 Ob 41/20w mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Der Anlassfall betraf eine Familie, in der beide Elternteile massive Defizite aufwiesen, die das Kindeswohl gefährdeten. Im darauffolgenden Obsorgeverfahren wurden die Großeltern nicht

zur Verhandlung geladen und wurde ihnen kein rechtliches Gehör geschenkt. Der OGH hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass im Falle der Verhinderung beider Elternteile die Großeltern gemäß § 178 Abs 1 ABGB im Obsorgeverfahren Vorrang vor anderen Personen haben.

§ 178 ABGB normiert im Fall der Verhinderung eines allein obsorgeberechtigten Elternteils die Übertragung der Obsorge an einen anderen Elternteil, die Großeltern oder die Pflegeeltern. Konsequenz der in § 178 ABGB normierten materiellen Rechtsposition der Eltern, Großeltern und Pflegeeltern ist sohin deren Parteistellung im Verfahren. Nur wenn weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können, ist eine andere geeignete Person mit der Obsorge zu betrauen. Die Übertragung an den Kinder- und Jugendwohlfahrtshilfeträger kann nur ultima ratio zur Vermeidung einer Gefährdung



des Kindeswohls sein. Folglich hat das Gericht die Obsorge nur dann dem Kinder- und Jugendwohlfahrtshilfeträger zu übertragen, wenn sich dafür weder Verwandte noch andere nahestehende oder sonst geeignete Personen finden.

Gerne beraten wir Sie in Zusammenhang mit Ihren familienrechtlichen Themen.



Unterhaltsberechnung bei volljährigen Kindern

Die Berechnung des Unterhaltes hat in den vergangenen zwei Jahren teils durch die Gesetzgebung im Steuerrecht und teils durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes mehrfach grundlegende Änderungen erfahren, die vielfach für Rechtsunsicherheit bei der Berechnung der konkreten Höhe sorgten.

Staatliche Transferleistungen wie der Kinderabsetzbetrag und die Familienbeihilfe, die im Fall der Haushaltstrennung in der Regel dem betreuenden Elternteil ausbezahlt werden, minderten bis Ende 2018 unter bestimmten Voraussetzungen die Unterhaltspflicht des anderen Elternteiles. Diese Anrechnung diente steuerlichen Zwecken und bildete damit eine Schnittstelle des Unterhalts- mit dem Steuerrecht. Nach der Einführung

des Familienbonus Plus wurde vom OGH in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, dass

eine Anrechnung der Transferleistungen für Unterhaltszeiträume ab 2019 - zumindest bei minderjährigen Kindern - nicht mehr zu erfolgen hat und auch der Familienbonus Plus nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen ist. Zwischenzeitig hat der Oberste Gerichtshof klargestellt, dass auch bei volljährigen Kindern Transferleistungen nicht mehr auf den Unterhalt angerechnet werden. Damit erfolgte sowohl eine Entkopplung des Unterhalts- vom Steuerrecht, als auch eine unterhaltsrechtliche Gleichbehandlung von minderjährigen und volljährigen Kindern.

Gerne beraten wir Sie ausführlich zu unterhaltsrechtlichen Fragestellungen und stehen Ihnen bei der korrekten Berechnung der Unterhaltshöhe sowie bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung.



Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Werschitz/Muhri
Grundzüge der Insolvenzordnung
2. Auflage, NWV Verlag*

*Muhri/Stortecky
Das neue Insolvenzrecht
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Nunner-Krautgasser/Muhri
Zur formalen Geltendmachung von Anlegerschäden im Insolvenzverfahren, ZIK 2018/5*

*Muhri u. a. (HG)
Persönliche Haftung der Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte, Linde Verlag*

Verantwortlich für den Inhalt: Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH, Design: studiocreativ.at, Bilder: Muhri & Werschitz und shutterstock, gedruckt in Österreich. Copyright © 2020 by Muhri & Werschitz

**Herausgeber: Muhri & Werschitz
Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH**

Graz
FN-Nr. 272300 t
8010 Graz, Neutorg. 47
T +43 316 820 620-0
F +43 316 820 620-4
graz@mu-we.at

Klagenfurt
9020 Klagenfurt
am Wörthersee,
Paradeisergasse 9
T +43 463 503 996
klagenfurt@mu-we.at

www.mu-we.at

